

## Prüfungsordnung

Master-Studiengang Business Management

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.2010, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Trier am 09.06.2010 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Business Management an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier mit Schreiben vom 22.09.2010 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes genehmigt.

Die vorliegende Fassung wurde im publicus, dem amtlichen Veröffentlichungsorgan der Fachhochschule Trier, in der Ausgabe vom 29.09.2010 (Ausgabe 16/2010) veröffentlicht.

Folgende Änderungen oder Ergänzungen wurden vorgenommen:

- Ergänzung des §7 Absatz 4:  
Beschluss im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft am 12.01.2011  
Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Trier am 14.04.2011  
Veröffentlichung im publicus am 15.04.2011 (Ausgabe 03/2011)  
Inkrafttreten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im publicus
- Änderung des § 7 Absatz 1:  
Beschluss im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft am 28.08.2013  
Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Trier am 15.11.2013  
Veröffentlichung im publicus am 30.01.2014 (Ausgabe 01/2014)  
Inkrafttreten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im publicus
- Änderung des § 7 Absatz 1:  
Beschluss im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft am 23.04.2015  
Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Trier am 03.06.2015  
Veröffentlichung im publicus am 22.06.2015 (Ausgabe 07/2015)  
Inkrafttreten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im publicus

## Inhalt

§ 1	Zweck der Prüfung .....	3
§ 2	Master-Grad .....	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots .....	3
§ 4	Lehrveranstaltungen .....	3
§ 5	Prüfungsausschuss .....	4
§ 6	Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit .....	4
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren .....	5
§ 8	Umfang und Art der Master-Prüfung .....	5
§ 9	Arten der Prüfungs- und Studienleistungen .....	6
§ 10	Mündliche Prüfungen .....	6
§ 11	Schriftliche Prüfungen .....	7
§ 12	Seminarleistungen .....	7
§ 13	Abschlussarbeit .....	7
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten .....	8
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	9
§ 16	Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen .....	9
§ 17	Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit .....	10
§ 18	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	10
§ 19	Zeugnis .....	11
§ 20	Master-Urkunde .....	11
§ 21	Ungültigkeit der Master-Prüfung .....	12
§ 22	Inkrafttreten .....	12
	Anlage 1: Studentafel mit Prüfungsleistungen .....	12

## § 1 Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den weiterqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges Business Management. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der Betriebswirtschaftslehre und des Informationsmanagements ganzheitlich überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und auf die Praxis zu übertragen. Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeit zur Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten in der Betriebswirtschaft und des Management besitzen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

## § 2 Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: "M.A.") verliehen.

## § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden soll (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Die Prüfungsordnung stellt sicher, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich beträgt 60 Semesterwochenstunden (SWS). Dem Arbeitspensum eines Semesters werden 30 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der Umfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitsaufwands der Studierenden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich entspricht insgesamt 120 ECTS-Punkten. Die Zuordnung von ECTS-Punkte zu den Modulen ergibt sich aus Anlage 1.
- (3) Auf Antrag können Studienleistungen auch im Ausland erbracht werden.

## § 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Der Fachbereich Wirtschaft bietet in diesem Studiengang seminaristische Vorlesungen, ein integriertes Fallstudienseminar, Übungen, Praktika, Projekte, Planspiele, Tutorien und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienzieles können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungsformen angeboten werden.
- (2) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen genießen die Studierenden Vorrang, für deren Studiengang oder Studienschwerpunkt und Semesterstufe die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.
- (3) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.
- (4) Der Fachbereichsrat kann den Wahlpflichtkatalog gemäß Anlage 2 jährlich den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend ändern. Sofern das Angebot an Wahlpflichtfächern geändert wird, wird dies rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  1. die Dekanin oder der Dekan,
  2. zwei weitere Professorinnen oder Professoren,
  3. ein studentisches Mitglied und
  4. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wählt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 und 4 zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.
- (5) Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Hochschulprüfungen werden von allen in § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG genannten Personen abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.
- (3) Zu Beisitzenden können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Trier bestellt werden sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die bzw. der Betreuende der Abschlussarbeit gibt das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die in Abs. 2 genannten Personen bestellt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, eventuelle Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

## § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung einen Bachelor- oder Diplom-Abschluss in Betriebswirtschaft, in Wirtschaftsinformatik, als Wirtschaftsingenieur oder einem verwandten Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens 2,3 voraus. Die Zulassung erfordert einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers mit Lebenslauf und Bewerbungsschreiben (inkl. Begründung der Motivation für den Studiengang), den Nachweis über ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Universität oder gleichgestellten Hochschuleinrichtung oder einen vergleichbaren Studienabschluss, den Nachweis über weitere Vorbildungen (Zeugnisse und ggf. berufspraktische Erfahrungen) sowie den Nachweis über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein. Über Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist der Antrag auf Zulassung spätestens vorliegen muss.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung in einem Master-Studiengang Betriebswirtschaft an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 17 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.
- (4) Auf Antrag ist eine Aufnahme des Masterstudiums gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 HochSchG möglich, wenn die Abschlussprüfungen des Bachelorstudiums noch nicht beendet sind. Eine Zulassung ist dann möglich, wenn
- alle schriftlichen Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums mit Ausnahme der Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen sind und
  - die Abschlussarbeit des Bachelorstudiums angemeldet ist und
  - maximal 30 ECTS des Bachelorstudiums noch nicht endgültig benotet sind und
  - der Notendurchschnitt aller abgeschlossenen Leistungen des Bachelorstudiums bei mindestens „gut“ liegt und

Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

## § 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit und
2. den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen.

## § 9 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

### (1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 10,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 11,
3. Seminarleistungen gem. § 12,
4. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(2) Studienleistungen sind freiwillig erbrachte Leistungen. Benotete Studienleistungen werden nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen; diese können jedoch auf Antrag der Studierenden unter „sonstige Studienleistungen“ im Zeugnis aufgeführt werden.

(3) Machen Studierende eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaubhaft, wegen der sie die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht ablegen können, so hat der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Voraussetzung ist ein Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

## § 10 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die in der Regel aus zwei Prüfenden und mindestens einem sachkundigen beisitzenden Mitglied besteht. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Prüfenden die Note fest. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der/die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen

#### § 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.
- (3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über zwei bis sechs Wochen. Durch Haus- und Projektarbeiten soll insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten, die Noten sind anschließend – mindestens aber eine Woche vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters – bekanntzugeben. Den Studierenden soll Einsicht in die Klausuren gewährt werden.
- (5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der FH Trier durchgeführt.

#### § 12 Seminarleistungen

- (1) Bei Seminarleistungen sollen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen auf spezielle sowie praxisrelevante Fragestellungen anwenden, vertiefen und weiterentwickeln.
- (2) Seminarleistungen können aus Projektarbeiten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Referaten, Berichten und Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie aus Kombinationen daraus bestehen.
- (3) Die Regelungen des § 11 gelten sinngemäß.

#### § 13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen die Prüfungsleistungen der ersten drei Semester des Master-Studiums erbracht sein; die Prüfungsleistungen von zwei Semestern gemäß Anlage 1 sind zwingend erforderlich. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss aller Prüfungsleistungen, die nach Anlage 1 für die ersten drei Semester vorgesehen sind, sich zur Abschlussarbeit anmelden; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der

Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern. Bei Abschlussarbeiten mit empirischem Charakter oder bei Abschlussarbeiten außerhalb der Hochschule kann die Bearbeitungszeit bis zu sechs Monaten betragen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.
- (5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

#### § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7 , 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ermittelt sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Alle Fächer sowie die Abschlussarbeit werden mit den dem Prüfungsfach zugeordneten ECTS-Punkten geteilt durch die Summe der Kreditpunkte aus den bewerteten Modulen gewichtet. In Klammern ist der bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Endnote hinzuzufügen. Die Noten lauten:



bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

#### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn
  1. alle der in Anlage 1 hierzu aufgeführten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden,
  2. die Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 3).

- (4) Haben Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.
- (5) Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule tritt auf Antrag an Stelle der ersten Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung. Die Note der mündlichen Prüfung ersetzt die Note der schriftlichen Prüfung.

#### § 17 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

- (1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem betriebswirtschaftlichen Master-Studiengang oder in verwandten Studiengängen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang Master Business Management im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bewertung eine neue Abschlussarbeit angemeldet werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Die Wiederholungsprüfungen in einem Wahlpflichtfach können auf Antrag des Studierenden durch Prüfungen in einem anderen einschlägigen Wahlpflichtfach ersetzt werden, wobei die jeweiligen Freiversuche oder Fehlversuche auf das neue Fach übertragen werden.

#### § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem betriebswirtschaftlichen Master-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis kann eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen werden.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Über die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, wird vom Prüfungsausschuss entschieden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### § 19 Zeugnis

- (1) Nach Bestehen der Master-Prüfung wird den Studierenden ein Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält Studiengang, Thema und Note der Abschlussarbeit, Noten der Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote. Darüber hinaus werden auf Antrag auf dem Zeugnis die erfolgreich belegten Studienschwerpunkte ausgewiesen, näheres zu den Studienschwerpunkten regelt der Studienplan. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,5) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (4) Auf Antrag der Studierenden
  1. soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung der Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen,
  2. werden die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigten Fachstudiendauer,
  3. werden die Studienleistungen und
  4. werden, sofern der Fachbereichsrat dies beschlossen hat, die Rangstufe in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

#### § 20 Master-Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts (M.A.)" beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) §18 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.
- (5) Prüfungsunterlagen werden mindestens fünf Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

## § 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich in den Master-Studiengang Business Management einschreiben.

Trier, den 23.09.2010

Gez. Prof. Dr. Dominik Kramer  
Dekan des Fachbereiches Wirtschaft  
der Fachhochschule Trier

## Anlage 1: Stundentafel mit Prüfungsleistungen

Semester		1			2			3			4			
		SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	
Pfl ichtbereich	Informations- quellen	Controlling				4	6	1						
		Externes Rechnungswesen	4	6	1									
	Informations- systeme	Markt- & Umweltanalysen	4	6	1									
		OR & Projektmanagement	4	6	1									
		Data Mining	4	6	1									
	Softwaretechnik				4	6	1							
	Integration: Unternehmensführung & Wissensmanagement							4	6	1				
	Management Integriertes Fallstudienseminar							8	12	1				
Vertiefungs- bereich		Vertiefungsfach 1				4	6	1						
		Vertiefungsfach 2				4	6	1						
		Vertiefungsfach 3							4	6	1			
Wahlbereich		Wahlpflichtfach I	4	6	1									
		Wahlpflichtfach II				4	6	1						
		Wahlpflichtfach III							4	6	1			
Abschlussarbeit											0	30	1	
<b>Summe</b>		<b>20</b>	<b>30</b>	<b>5</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>5</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>1</b>	

Der Katalog der Vertiefungs- und Wahlpflichtfächer ist dem Studienplan zu entnehmen.